Statuten der Stiftung ZEWO

A) Errichtung

Art. 1 Name

Unter dem Namen

Stiftung ZEWO

(Fondation ZEWO)

(Fondazione ZEWO)

(Fundaziun ZEWO)

(ZEWO Foundation)

besteht eine Stiftung nach Art. 80ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung ZEWO (Fondation ZEWO; Fondazione ZEWO, Fundaziun ZEWO, ZEWO Foundation) hat Sitz in Zürich.

Der Sitz der Stiftung kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrats und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach einem anderen Ort innerhalb der Schweiz verlegt werden.

Art. 3 Zweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Transparenz und Lauterkeit gemeinnütziger, Spenden sammelnder Organisationen gegenüber der Öffentlichkeit zum Schutz der privaten gemeinnützigen Tätigkeit.

Die Stiftung ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert.

Art. 4 Ziele der Stiftung

Die Stiftung verleiht ein Label an gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen und sorgt für einen hohen Bekanntheitsgrad dieses Labels.

Das Label kennzeichnet Organisationen, welche

1. ihre Spendengelder zweckbestimmt, wirksam und wirtschaftlich einsetzen,
2. die Lauterkeit in der Mittelbeschaffung und in der Kommunikation nach innen und aussen wahren,
3. Transparenz hinsichtlich ihrer Tätigkeit sowie der Rechnungslegung aufweisen,
4. das Prüfverfahren der ZEWO erfolgreich durchlaufen haben und die ZEWO-Standards einhalten sowie ihren im Reglement zum ZEWO-Gütesiegel verankerten Pflichten nachkommen.

Stiftung Zewo · Pfingstweidstrasse 10 · 8005 Zürich · T+41(0)44 366 99 55· info@zewo.ch

Die Stiftung erteilt Informationen und Auskünfte rund ums Spenden und über gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen.

Sie kann die Daten landesweiter Sammlungen der Organisationen koordinieren («Sammlungskalender»).

Art. 5 Stiftungsvermögen

Das Errichtungsvermögen der Stiftung beträgt CHF 400'001.–. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft erbringt ein Stiftungskapital von CHF 400'000.–. Der Verein ZEWO bringt in die Stiftung seine seit 1940 eingetragene Schutzmarke («Gütesiegel») mit allen Rechten ein. Die Stiftung ZEWO ist ausschliesslich berechtigt, die Schutzmarke an gemeinnützige, Spenden sammelnde Institutionen gegen entsprechendes Entgelt zu verleihen. Sie hat auch das Recht, die Marke als Garantiemarke im Sinne von Art. 21 MSchG einzutragen. Das Recht an der landesweit bekannten Marke, an deren entgeltlichen Verleihung und am entsprechenden Know-how wird symbolisch mit CHF 1.– bewertet.

Das Stiftungskapital erhöht sich durch die Beiträge der schweizerischen Kantone gemäss Beschluss der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektionen vom 9.11.2000 (insgesamt CHF 3'000'000.–).

Das Stiftungskapital wird auf Beschluss des Stiftungsrates erhöht, wenn Zuwendungen ausdrücklich zu diesem Zwecke erfolgen.

Die Finanzierung der Stiftungstätigkeit erfolgt durch:

1. Ertrag aus dem Stiftungsvermögen;
2. Ertrag aus Dienstleistungen;
3. Lizenzgebühren für das Label;
4. Zuwendungen Dritter, wobei deren Beschaffung die gemeinnützigen, Spenden sammelnden Organisationen nicht konkurrenzieren darf.

Art. 6 Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbestimmt.

B) Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe der Stiftung sind

a) der Stiftungsrat;

b) das Rekursgericht;

c) die Geschäftsleitung;

d) die Revisionsstelle.

Stiftung Zewo · Pfingstweidstrasse 10 · 8005 Zürich · T+41(0)44 366 99 55· info@zewo.ch

a) Stiftungsrat

Art. 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Er setzt sich einerseits aus unabhängigen Personen, andererseits aus Vertretungen wichtiger Interessengruppen zusammen. Zu den Letzteren gehören insbesondere die Spenderinnen und Spender (vertreten durch Konsumentenorganisationen), die öffentliche Hand, sowie Spenden sammelnde Organisationen.

Die Zusammensetzung des Stiftungsrats sichert Ausgewogenheit. Es dürfen nicht einzelne Interessen überhandnehmen.

Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern ernannt. Später konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Scheidet ein Mitglied aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation.

Bei der Kooptation von neuen Mitgliedern des Stiftungsrates ist zu beachten, dass die Bezeichnung von Vertreterinnen bzw. Vertretern der öffentlichen Hand mit den entsprechenden Instanzen abzusprechen ist.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist sie auf insgesamt drei Amtsdauern zu beschränken.

Art. 9 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat bildet das oberste Organ der Stiftung. Er ist in dieser Funktion grundsätzlich für sämtliche Belange der Stiftung verantwortlich. Ihm obliegt die gesetzliche Vertretung der Stiftung gegenüber Dritten, soweit diese nicht der Geschäftsleitung übertragen wird. Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung und trägt gegenüber der Aufsichtsbehörde die volle Verantwortung für deren Tätigkeit.

In die Zuständigkeit des Stiftungsrats fallen insbesondere:

1. Konstituierung des Stiftungsrats und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
2. Wahl der Mitglieder des Rekursgerichtes;
3. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung;
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
5. Erlass, Änderung, Aufhebung von Grundlagen für die Tätigkeit der Stiftung (Leitbild, Stiftungs-, Geschäfts- und Zertifizierungsreglement, Konzepte, Richtlinien);
6. Entscheid über die Gewährung, Nichtgewährung oder den Entzug des Labels (Zertifizierung bzw. Rezertifizierung);
7. Genehmigung von Jahresbericht und Budget;
8. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsleitung;

Stiftung Zewo · Pfingstweidstrasse 10 · 8005 Zürich · T+41(0)44 366 99 55· info@zewo.ch

9. Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach konservativen, allgemein anerkannten Grundsätzen, die im Anlagereglement der Stiftung ZEWO schriftlich festgehalten sind;
10. Jährliche Einladung der ZEWO-zertifizierten Organisationen zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Stiftungsrat und der Geschäftsstelle (ZEWO-Tagung);
11. Berichterstattung an die und Verkehr mit der Aufsichtsbehörde;
12. Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung sowie Verwendung des Stiftungsvermögens und entsprechende Antragstellung an die Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat kann für die Vorbereitung einzelner Geschäfte, für die laufende Begleitung der Geschäftsstelle oder für andere Aufgaben einen Ausschuss aus seinen Reihen wählen oder von Fall zu Fall Arbeitsgruppen einsetzen. Einzelheiten sind in den Reglementen zu regeln.

Art. 10 Zeichnungsberechtigung

Der Stiftungsrat regelt für sich und die Geschäftsleitung die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

Art. 11 Ausstand

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Art. 12 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet, gegenüber Dritten mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden Stillschweigen über Informationen und Daten zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Die Geschäftsakten sind unter Verschluss aufzubewahren und bei Amtsende zurückzugeben.

b) Rekursgericht

Art. 13 Zusammensetzung des Rekursgerichtes

Der Stiftungsrat wählt ein von ihm unabhängiges Rekursgericht von drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Deren Amtsdauer beträgt vier Jahre; eine Abberufung ist nicht möglich. Bei Vakanzen wird das Rekursgericht durch den Stiftungsrat ergänzt. Die Berufung in das Rekursgericht hat auf Grund fachlicher Kompetenzen zu erfolgen; jede Verbundenheit mit Mitgliedern des Stiftungsrates ist zu vermeiden.

Das erste Rekursgericht wird von den Stiftern ernannt.

Das Rekursgericht konstituiert sich selbst.

Stiftung Zewo · Pfingstweidstrasse 10 · 8005 Zürich · T+41(0)44 366 99 55· info@zewo.ch

Art. 14 Aufgaben des Rekursgerichtes

Wird einer Organisation das Label nicht gewährt, nicht erneuert oder entzogen, oder wird auf ein Gesuch nicht eingetreten, kann innert 30 Tagen der Entscheid an das Rekursgericht weitergezogen werden. Dieses entscheidet letztinstanzlich über Gewährung beziehungsweise Entzug des Labels; es kann auch die Sache zu neuer Beurteilung an die Geschäftsstelle zurückgeben.

Das Rekursgericht regelt das diesbezügliche Verfahren in einem besonderen Reglement, das vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

Die Geschäftsstelle (Art. 17) kann das Sekretariat des Rekursgerichtes führen. Ihre Mitwirkung bei Entscheidfindung und Urteilsredaktion ist aber ausgeschlossen.

Art. 15 Ausstand

Die Mitglieder des Rekursgerichtes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, welche ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Art. 16 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Rekursgerichtes sind verpflichtet, gegenüber Dritten mit Ausnahme der Strafverfolgungsbehörden Stillschweigen über Informationen und Daten zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Die Geschäftsakten sind unter Verschluss aufzubewahren und bei Amtsende zurückzugeben.

c) Geschäftsleitung

Art. 17 Geschäftsleitung und Geschäftsstelle

Die Geschäftsleitung besteht aus einer Person und trägt gegenüber dem Stiftungsrat die Verantwortung im Rahmen der übertragenen Kompetenzen.

Sie bestellt und führt die Geschäftsstelle und regelt insbesondere ihre Stellvertretung.

Näheres regelt das Geschäftsreglement.

d) Revisionsstelle

Art. 18 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle wählt der Stiftungsrat ein Mitglied der Treuhand-Kammer.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Stiftung Zewo · Pfingstweidstrasse 10 · 8005 Zürich · T+41(0)44 366 99 55· info@zewo.ch

C) Weitere Bestimmungen

Art. 19 Reglemente

Der Stiftungsrat erstellt die nötigen Reglemente, mit Ausnahme des Verfahrensreglements des Rekursgerichtes. Er stellt diese der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und zur Überprüfung ihrer Über-einstimmung mit den Stiftungsstatuten zu; das Gleiche gilt für jede Reglementsänderung.

Art. 20 Änderung der Stiftungsstatuten

Durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrats kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde Änderungen der Stiftungsstatuten beantragen, jedoch darf der in Artikel 3 der Stiftungsstatuten festgesetzte Stiftungszweck weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden.

Art. 21 Aufhebung der Stiftung

Durch Mehrheitsbeschluss von drei Vierteln aller Mitglieder des Stiftungsrats kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigt wird, oder wenn Umstände eintreten, welche die Erhaltung des Stiftungsvermögens oder die Erfüllung des Stiftungszwecks gefährden.

Wird die Stiftung aufgehoben, so beschliesst der Stiftungsrat über die Verwendung des noch vorhandenen Stiftungsvermögens und stellt der Aufsichtsbehörde entsprechenden Antrag. Dieses ist einer Organisation mit ähnlichem Zweck zuzuwenden. Falls keine Organisation mit ähnlichem Zweck existiert, so ist das Vermögen einer vorzugsweise nationalen Organisation, welche gemeinnützig tätig ist, zuzuwenden. Ein Rückfall an die Stifterinnen und Stifter ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Art. 22 Aufsicht über die Stiftung

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht durch das Eidgenössische Departement des Innern.

Art. 23 Eintrag im Handelsregister

Die Stiftungsstatuten treten mit der Eintragung der Stiftung im zu-ständigen Handelsregister in Kraft.

Zürich, 9. Juni 2001

Aktualisiert am 19. April 2023

Notariat Fluntern-Zürich

Urs Neuenschwander, Notar-Stellvertreter

Stiftung Zewo · Pfingstweidstrasse 10 · 8005 Zürich · T+41(0)44 366 99 55· info@zewo.ch